



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 05 - Au-Haidhausen
Herr Spengler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
18.02.2025

**Schließen der gefährlichen Radweglücke in der Ohlmüllerstraße zwischen
Zeppelinstraße und Eduard-Schmid-Straße**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06581 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen

Sehr geehrter Herr Spengler,

zu Ihrem Antrag vom 17.04.2024 teilen wir Ihnen mit, dass die Ohlmüllerstraße noch nicht Teil der Maßnahmenbündel zum Radentscheid (REM) ist. Auch wir betrachten es für notwendig die vorhandene Netzlücke für Radfahrende zwischen Eduard-Schmid-Straße und Mariahilfplatz zu schließen. Daher haben wir geplant, diesen Straßenabschnitt demnächst auf die Projektliste der REM-Maßnahmen aufzunehmen. Die internen Abstimmungen dazu laufen bereits.

Der Streckenabschnitt selbst befindet sich nicht in der aktuellen Top50-Liste der Unfallgefahrenstellen, welche zur Erhöhung der Verkehrssicherheit priorisiert werden müssten. Auch können wir nach Rücksprache mit der Stabstelle Verkehrssicherheit und unter Einbeziehung des aktuellen Unfalllagebildes mitteilen, dass zwar eine geringe Anzahl an Radverkehrsunfällen auf der Ohlmüllerstraße polizeilich erfasst wurde, der Streckenabschnitt selbst aber keine Unfallhäufungsstelle laut MUko (Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen) darstellt. Die Unfalllage wird weiterhin durchgängig und stadtweit beobachtet.

Demzufolge ist derzeit die Umsetzung einer Sofortmaßnahme, wie z. B. die Markierung eines Radfahrstreifens oder Schutzstreifens weiterhin nicht geplant. Gleiches würde auch für eine zeitlich befristete Kompromisslösung einer Radverkehrsanlage gelten. Wobei hier festgestellt werden muss, dass es diese Form der Radverkehrsführung bislang in München nicht gibt und



eine Umsetzung in die Praxis neben rechtlichen Aspekten auch in Zusammenhang mit der erforderlichen Beschilderung und Markierung im Bereich der Parkstände kaum realisierbar sein dürfte.

Für die Anordnung von Tempo 30 in der Ohlmüllerstraße ist zu berücksichtigen, dass die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten kann. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm. Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen. Straßenverkehrliche Maßnahmen kommen dabei regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss. Für die Einschätzung der Verkehrslärmbelastung sind die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) maßgebend.

Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Anordnungen regelmäßig bei Überschreitungen bestimmter Richtwerte in Betracht. Für die Ohlmüllerstraße ergab eine Ersteinschätzung, dass diese näherungsweise erreicht werden. Es könnten also aus Lärmschutzgründen verkehrsrechtliche Maßnahmen gerechtfertigt sein. Für die im pflichtgemäßen Ermessen zu treffende und zum derzeitigen Zeitpunkt im Ergebnis noch offenen, qualifizierten Entscheidung sind allerdings weitere Ermittlungen und Verkehrslärmberechnungen erforderlich.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Ohlmüllerstraße um eine Hauptverkehrsstraße handelt. Derzeit sind gegen die Landeshauptstadt München mehrere Klagen wegen verkehrsbeschränkender Maßnahmen aus Lärmschutzgründen beim Verwaltungsgericht München anhängig. Das Verwaltungsgericht steht verkehrsbeschränkenden Maßnahmen aus Lärmschutzgründen im Hauptstraßensystem kritisch gegenüber.

Da die Verkehrsordnungsbehörde – je nachdem wie die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München begründet wird – möglicherweise die derzeitige Praxis hinsichtlich verkehrsbeschränkender Maßnahmen im Hauptstraßensystem aus Lärmschutzgründen neu bewerten muss, sind derzeit alle das Hauptstraßensystem betreffenden Vorgänge bis auf weiteres ausgesetzt.

Sobald die Begründung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes München vorliegt, könnte die Prüfung Tempo 30 wegen Lärmbelastung in der Ohlmüllerstraße fortgesetzt werden.

Zum Entfall einiger Parkstände am Fahrbahnrand zu Gunsten einer Radverkehrsanlage ist bezüglich des Parklizenzgebietes südlich der Ohlmüllerstraße eine Dynamik in der Parkplatzbilanz zu vermerken. Aufgrund unserer Überprüfung der Parklizenzgebiete konnten zusätzliche Bewohnerparkplätze eingerichtet werden, die davor mit "Mischparken" geregelt waren. Im Rahmen des MCube Projektes müssen zumindest temporär bis zu ca. 100 Parkplätze aus dem Gesamtangebot der Stellplätze im öffentlichen Raum entfallen. Ein Teil davon wird voraussichtlich dauerhaft entfallen, sofern die im Projekt eingeführten Maßnahmen in den Bestand übernommen werden sollen (z.B. Mobilitätspunkte, zusätzliche Fahrradabstellflächen etc.). Auch die Umsetzung des REM tangiert im südlichen Teil das Lizenzgebiet "Südliche Au" und hat voraussichtlich einen nicht unerheblichen Stellplatzentfall zur Folge.

Ebenso sollte auch die Lieferproblematik in diesem Abschnitt genau betrachtet werden und die Erkenntnisse aus der Fraunhoferstraße in die weitere Planung einbezogen werden.

Aus vorliegenden Gründen ist der Antrag daher zunächst abzulehnen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Team Radverkehr